

S a t z u n g

der Neuheikendorfer Knochenbruchgilde

von 1824

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Gerichtsstand der Gilde

Die Gilde führt den Namen „Neuheikendorfer Knochenbruchgilde von 1824“. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und hat ihren Sitz in Neuheikendorf.

Die Gilde hat den Zweck, den Mitgliedern, welche durch Knochenbruch zu Schaden gekommen sind, durch einen Geldbetrag zu unterstützen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 157 a VAG ist der Verein von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gem. § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 2

Aufnahmefähigkeit

In die Gilde aufgenommen werden können alle weiblichen und männlichen Personen, die das 15. Lebensjahr überschritten haben.

Niemand darf als Mitglied aufgenommen werden oder Mitglied dieser Gilde bleiben, der wegen Verbrechens bestraft worden oder als ein schlechter oder streitsüchtiger Mensch bekannt ist. Jeder Gildeinteressent, der seinen Aufenthalt außerhalb des Amtsbezirks nimmt und ebenso jeder, der in diese Gilde tritt und seinen festen Aufenthalt nicht im Amtsbezirk hat, ist verpflichtet, einen in diesem Amtsbezirk sich aufhaltenden Gildeinteressenten als

Bürgen zu stellen, der bei seiner etwaigen Abwesenheit seine Verpflichtungen als Interessent dieser Gilde zu erfüllen hat.

Will jemand nicht länger Bürge für einen anderen bleiben, so muss der, für den er Bürge ist, einen anderen Bürger für sich stellen. Geschieht dies aber nicht, so kann sein Bürge ihn, nachdem er für ihn berichtet hat, streichen lassen.

§ 3

Antrag

Wer der Gilde beitreten will, kann jederzeit seinen Beitrittsantrag beim Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und lässt ihn bei Annahme durch den/die Gildeschreiber(in) in das Mitgliedsverzeichnis eintragen. Die Aufnahme gilt dann als vollzogen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem/der Antragsteller(in) die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 4

Beitrag

Zur Bestreitung von Leistungen für Schadensfälle und sonstige Ausgaben der Gilde werden von den Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Leistungen

Schäden, welche die Gilde zu einer Unterstützung verpflichten, sind:

1. Klasse 1:
65 EURO für einen Bruch des Schädels, des Genicks und der Wirbel, der Oberarme, des Brustbeins, der Beckenknochen (Hüfte), der Oberschenkel, der Kniescheibe, der Unterschenkel oder Waden und der Schienbeine, wenn beide gebrochen sind, und der Unterarme, wenn Elle und Speiche beide gebrochen sind
2. Klasse 2:
40 EURO für einen Bruch der Schienbeine, der Unterarme (Speichen), Mittelfußknochen, wenn 3 oder mehrere Knochen gebrochen sind, Mittelhandknochen, wenn 3 oder mehrere Knochen gebrochen sind und bei Fersenbruch.
3. Klasse 3:

30 EURO für einen Bruch der Schulterblätter, Wadenbeine, der Mittelfußknochen, der Unterarme (Ellen) der Kinnbackenknochen und der Handwurzeln.

4. Klasse 4:

10 EURO für einen Bruch eines Fingers, einer Zehe, eines Schlüsselbeines und Nasenbeines.

5. Klasse 5:

8 EURO für den Bruch einer Rippe.

Die Unterstützung in den Klassen 1 – 5 wird bei Bruch einer der dort bezeichneten Gliedmaßen fällig.

Schadengeld wird nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung an die Person gezahlt, die einen Knochenbruch erlitten hat. Bei Todesfall wird das Schadengeld nur dann an die rechtlichen Erben gezahlt, wenn das betr. verstorbene Mitglied vorher von einem Arzt verbunden worden ist. Hierzu ist eine eidliche Bescheinigung des Arztes notwendig.

Bei erforderlichen Amputationen der in den vorstehenden Klassen aufgeführten Glieder werden Schadengelder in gleicher Höhe wie für Knochenbrüche gezahlt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschließung. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 3 Umlagebeträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Wochen seit Absendung der letzten Mahnung im Rückstand ist.

Ein Ausschluss wegen Abgabe einer falschen Erklärung kann nur innerhalb von 5 Jahren nach dem Beitritt des Mitgliedes erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtlichen Ansprüche an die Gilde.

§ 7

Mitgliederversammlung

Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen, einberufen werden.

Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- a) den Vorstand zu wählen,
- b) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- c) die Jahresrechnung anzuerkennen
- d) zwei Rechnungsprüfer(innen) zu bestellen,
- e) etwaige Einsprüche gegen Bescheide des Vorstandes zu prüfen
- f) evtl. Satzungsänderungen zu beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, getroffen.

Alle 5 Jahre hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine Überprüfung der Vermögenslage durchzuführen ist.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ältermann, dem Gildeschreiber und von einer(m) Teilnehmer(in) aus dem Mitgliederkreis an der teilnehmenden Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand der Gilde besteht aus

- a) dem Ältermann / der Älterfrau
 - b) dem stellvertretenden Ältermann / der stellvertretenden Älterfrau
 - c) dem Gildeschreiber / der Gildeschreiberin
 - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - e) dem Vorsteher / der Vorsteherin
 - f) vier Fondmännern bzw. Fondfrauen
- eine gemischte Besetzung –vier Personen- ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder werden gleichzeitig für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder, die während einer Wahlperiode zurücktreten oder ausscheiden, werden dann zunächst nur für die verbleibende Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Ältermann / von der Älterfrau einzuberufen.

Die Gilde wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter stets der Ältermann / die Älterfrau gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gilde. Der Gildeschreiber / die Gildeschreiberin hat alle schriftlichen Arbeiten und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin hat den Beitragseinzug sowie die Kassenführung der Gilde zu erledigen. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Rechnungsabschluss zu fertigen, der mit dem dazugehörigen Jahresbericht durch die Rechnungsprüfer(innen) nachzuprüfen ist.

Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verurteilt worden ist.

§ 9

Vermögen

Das Vermögen des Vereins (Gilde) ist so anzulegen, dass möglichste große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitigen Liquidität erreicht wird.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten 25 v. H. der vereinbarten Beiträge (Umlagen) nicht übersteigt.

§ 10

Überschüsse und Fehlbeträge

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % eines sich evtl. ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Ein sich evtl. weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder nach Ermächtigung der Umlagenbeiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.

Ein sich evtl. ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Sicherheitsrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Umlagenbeiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 11

Rechnungsprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung bestellt aus dem Kreis der Mitglieder ihre Rechnungsprüfer(innen) für jeweils zwei Jahre. Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Diese Prüfung muss einmal jährlich vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie haben ferner den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht nachzuprüfen.

§ 12

Vergütung für Vorstand und Rechnungsprüfer(innen)

Vorstand und Rechnungsprüfer(innen) führen ihr Amt ehrenamtlich. Bare Auslagen können ersetzt werden.

§ 13
Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dieselbe Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ob die Versicherungsverträge erlöschen oder auf eine andere Versicherungsunternehmung übertragen werden sollen. Die Beschlüsse über die Auflösung oder Bestandsübertragung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Neuheikendorf, den 20. April 2010

Horst Hinz
Ältermann

Hans-Dieter Baumann
Stellvertr. Ältermann

Heinz Potrafki
Gildeschreiber

Michael Delfs
Schatzmeister